

Weitere Informationen:

- BumF: www.b-umf.de
- Beim zuständigen Jugendamt

V. Weiterführende Informationen und regionale Beratungsstellen

Bei Unterstützungsbedarf und/oder rechtlichen Unsicherheiten sollte grundsätzlich eine Beratung in einer Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden.

- www.germany4ukraine.de
- Helpline Ukraine: **0800 / 50 02 250** (Mo – Fr: 14 – 17 Uhr)
- Fachberatungsstellensuche des KOK e.V.: www.kok-hilfe.de

KONTAKT

ORIENTIERUNGSHILFE

IM RAHMEN DER UNTERBRINGUNG VON GEFLÜCHTETEN IN PRIVATEN HAUSHALTEN

Viele Menschen bieten ihr eigenes Zuhause oder andere Immobilien an, um geflüchteten Menschen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Das Zusammenleben und Engagement schaffen oftmals Freude und Zufriedenheit. Der Umgang mit ggf. traumatisierten Geflüchteten und besonders vulnerablen Personen, aber auch unrealistische Anforderungen an die eigenen Unterstützungsleistungen, können jedoch auch zu Überforderung und Ausbeutungssituationen führen. Die vorliegende Orientierungshilfe gibt einen ersten Überblick über die Rechte der Unterzubringenden und verweist auf weiterführende Angebote.

I. Überforderung und Überlastung

Es ist wichtig, Anzeichen von Stress, Anspannung oder Schlaflosigkeit über einen längeren Zeitraum ernst zu nehmen und psychosoziale Hilfe zu beanspruchen. Vertrauenspersonen im Umfeld und/oder die Vernetzung mit lokalen Initiativen und Ehrenamtsvereinen können bei der Bewältigung unterstützend wirken.

Bei Bedarf:

- Beratungshotline Seelische Gesundheit **0241 / 80 36 777**
(Mo – Fr: 9 – 12 Uhr / 13 – 16 Uhr)
- Krisentelefon **0800 / 11 10 111** (täglich 24h)

Orientierungshilfe im Rahmen der Unterbringung von Geflüchteten in privaten Haushalten

II. Arbeit im Haushalt muss entlohnt werden

Es kommt vor, dass Geflüchtete in dem Haushalt, in den sie aufgenommen wurden, haushaltsnahe Tätigkeiten und/oder die Betreuung für im Haushalt lebende Personen oder Tiere übernehmen. Der Grat zwischen einem Gefälligkeitsverhältnis und einem Beschäftigungsverhältnis ist dabei schmal:

GEFÄLLIGKEITSVERHÄLTNIS

Im Regelfall handelt es sich um einmalige Leistungen in besonderen Nähebeziehungen, wie z.B. in der Familie oder Nachbarschaft. Die Hilfeleistung steht dabei im Vordergrund.

BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Die arbeitende Person ist weisungsgebunden gegenüber und wirtschaftlich abhängig von den Arbeitgebenden. Es handelt sich um eine verbindlich zugesagte Leistung.

Die Tätigkeit als Haushaltshilfe stellt ein Beschäftigungsverhältnis dar. Sie ist mit der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (§ 24 AufenthG) für die meisten der aus der Ukraine Geflüchteten erlaubt. Arbeitgebende müssen Haushaltshilfen gerecht entlohnen und bei der Minijob-Zentrale anmelden.

In Privathaushalten gelten sog. „nicht in Geld gewährte Sachzuwendungen“ (wie z. B. kostenlose Mahlzeiten oder eine mietfreie Unterkunft) nicht als Arbeitsentgelt. Eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages sorgt auf beiden Seiten der Vertragsparteien für Transparenz und Sicherheit.

WICHTIG: Minijobber*innen haben die gleichen Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte, u.a.:

- Maximal 8 Stunden Arbeitszeit pro Tag (in Ausnahmefällen bis zu 10)
- Mindestens Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes
- Anspruch auf Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall/Schwangerschaft
- Einhaltung der Regeln zum Arbeitsschutz

Weitere Informationen:

- Faire Integration www.faire-integration.de
- Bürgertelefon zum Thema Arbeitsrecht: **030 / 22 19 11 004**, Minijobs: **030 / 22 19 11 005**

III. Faires Mietverhältnis

Wird ein Mietvertrag für Wohnraum für einen längeren Zeitraum als ein Jahr geschlossen, so muss er schriftlich abgeschlossen werden. Wenn die Mietenden die Miete nicht selbst aufbringen können, kann das Jobcenter dabei helfen.

WICHTIG: Unterbringende sind verpflichtet ihre Wohnungen zu marktüblichen Preisen zu vermieten.

Sollten Unterbringende eine unangemessen hohe Miete fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, stellt dies unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit (§ 5 WiStG) dar. Unangemessen hoch ist eine Miete dann, wenn sie die übliche Miete um mehr als 20 % übersteigt. Bei der vorsätzlichen Ausnutzung der Unerfahrenheit oder Zwangslage von Mietenden können sich Vermietende wegen Mietwucher (§ 291 StGB) strafbar machen. Zudem schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt.

IV. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Wenn Unterbringende unbegleitete minderjährige Geflüchtete bei sich aufnehmen, dann gelten zu deren Schutz besondere Vorschriften:

- Wenn die Unterbringenden verwandt (bis zum 3. Grad) mit den Kindern sind, dann ist die Aufnahme der Kinder erlaubnisfrei. Die Unterbringenden müssen sich von den Eltern eine Sorgerechtsvollmacht erteilen lassen und sich als Bevollmächtigte beim Jugendamt des Wohnortes melden.
- Sollte keine Sorgerechtsvollmacht vorliegen, muss das Kind durch das Jugendamt in Obhut genommen werden (vgl. §§ 42, 42 a SGB VIII).
- Sollte kein regelmäßiger Kontakt zu den Eltern bestehen oder die interessensgerechte Vertretung des Kindes nicht ausreichend gesichert sein, muss vom Familiengericht ein*e Vormund*in bestellt werden.
- Nehmen Unterbringende ein fremdes Kind bei sich zuhause für mehr als 8 Wochen auf, benötigen sie hierfür eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII).
- In Deutschland besteht regelmäßig für alle Kinder ab 6 Jahren Schulpflicht. Geflüchtete Kinder und Jugendliche besuchen zunächst eine Willkommensklasse/ Vorbereitungsgruppe, um die deutsche Sprache zu lernen. Die jeweils auf Landesebene bestehenden Regelungen gelten auch für ukrainische Geflüchtete.